

BVGer E-3253/2020 vom 18. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3253_2020

FR: TAF E-3253/2020 du 18 septembre 2020

IT: TAF E-3253/2020 del 18 settembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist fristgerecht eingereicht worden. Mit der Nachreichung der Originalunterschriften der Beschwerdeführenden im Rahmen der Beschwerdeverbesserung erfüllt die Beschwerdeschrift auch die gesetzlichen Formerfordernisse. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Streitig und zu prüfen ist die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und gegebenenfalls die Asylgewährung. Falls kein Asyl zu gewähren ist, ist im Weiteren gegebenenfalls die Wegweisung zu prüfen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegen-satz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der be-schwerdeführenden Partei. Für die Glaubhaftmachung reicht es jedoch nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. dazu ausführlich BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet den ablehnenden Asylentscheid im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermöchten.

E. 6.1.1

Zum einen qualifiziert sie die Ereignisse, die 1999 zur Ausreise der Beschwerdeführenden aus ihrem Heimatstaat Afghanistan in den Iran geführt hätten, als unglaubhaft. Zunächst hält das SEM diesbezüglich fest, aufgrund der undifferenzierten und oberflächlichen Schilderungen des Beschwerdeführers sei nicht glaubhaft, dass er die Beschwerdeführerin, wie von ihm dargelegt, kennen gelernt habe. Er habe lediglich angegeben, sie hätten sich einfach kennengelernt, sich gesehen und angefangen, miteinander eine Beziehung zu führen. Auch auf Nachfrage hin, habe er lediglich geltend gemacht, er habe am Anfang "Hallo" gesagt, an einem anderen Tag habe er gefragt, wie es ihr gehe und so habe er

langsam das Gespräch mit ihr angefangen. Auch der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen, anschaulich zu schildern, wie sie den Beschwerdeführer kennengelernt habe. Sodann hält das SEM die Aussagen der Beschwerdeführenden bezüglich der heimlichen Treffen für wirklichkeitsfremd. Denn vor dem sozio-kulturellen Hintergrund Afghanistans, insbesondere in den ländlichen Regionen, sei nicht denkbar, dass ein Mädchen regelmässig das Elternhaus verlasse, um sich mit ihrem Freund zu treffen. Die Beschwerdeführerin habe denn auch explizit ausgesagt, ihr Vater habe sie nicht oft nach draussen gehen lassen und ihr auch nicht erlaubt, eine Schule zu besuchen. Es erscheine zudem nicht plausibel, dass die heimlichen Treffen der Beschwerdeführenden über sechs bis sieben Monate hinweg nie von irgendjemanden entdeckt worden seien. Die Gefangenschaft der Beschwerdeführerin im Keller und die darauffolgende Befreiung seien ebenfalls unglaubhaft. So seien ihre Schilderungen zur einwöchigen Haft undifferenziert und oberflächlich ausgefallen. Die Frage, wie sie sich während dieser Woche gefühlt habe, habe sie nicht beantwortet, sondern sie habe lediglich gesagt, sie sei dazu gezwungen worden. Auf erneute Nachfrage hin, habe sie auf stereotype Art und Weise wiederholt, sie sei dazu gezwungen worden, sie habe dort sein müssen. Zu einem späteren Zeitpunkt der Anhörung sei sie noch einmal aufgefordert worden, ihre Eindrücke oder Gefühle während ihrer Zeit im Keller zu beschreiben. Sie habe lediglich geltend gemacht, sie habe an die heftigen Schläge ihres Vaters gedacht. Ihre weiteren Aussagen hätten sich nicht auf die Frage bezogen. Sie habe erklärt, dass sie keine Ausbildung machen dürfen. Ferner hätten die Beschwerdeführenden widersprüchliche Angaben zur Befreiung aus dem Keller gemacht. Der Beschwerdeführer habe bei der BzP vorgebracht, er habe das Schloss der Türe, das leicht zu öffnen gewesen sei, aufgemacht und die Beschwerdeführerin mitgenommen. Bei der Anhörung habe er hingegen zu Protokoll gegeben, er habe die Türe zum Keller aufbrechen wollen, die Beschwerdeführerin habe ihm jedoch gesagt, er solle sie durch das Fenster befreien solle. Es sei schwierig gewesen, das Fenster zu entfernen und nur mit viel Schwierigkeiten habe er sie befreien können. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs dazu habe er behauptet, die Befreiung sei durch das Fenster erfolgt und er habe Probleme mit seinem Kopf aufgrund der erlittenen Schläge; er habe bereits bei der BzP anlässlich der Rückübersetzung gesagt, dass es sich um das Fenster gehandelt habe. Es sei ein Fehler des Dolmetschers, dass dies nicht geändert worden sei. Diese Einwände hält die Vorinstanz für untauglich. Da der Beschwerdeführer die Aussagen der BzP anlässlich der Rückübersetzung unterschrieben habe, sei davon auszugehen, dass eine schriftliche Korrektur vorgenommen worden wäre, hätte er seine Aussagen anlässlich der Rückübersetzung tatsächlich geändert. Auch sein Einwand, er habe Probleme mit seinem Kopf, könne nicht gehört werden. So habe er bei der BzP und der Anhörung angegeben, es gehe ihm gesundheitlich gut, abgesehen von seiner Hörschwäche. Es müsse vielmehr davon ausgegangen werden, dass er seine Angaben bei der Anhörung denjenigen der Beschwerdeführerin angepasst habe, welche bei der BzP ausgesagt habe, dass er sie durch das Fenster befreit habe. Auch die Angaben der Beschwerdeführerin seien widersprüchlich. Anlässlich der BzP habe sie erklärt, ihre Freundin K. _____ habe den Beschwerdeführer darüber informiert, dass ihre Eltern sie geschlagen und eingesperrt hätten. Der Beschwerdeführer habe sie daraufhin durch K. _____ wissen lassen, dass er sie befreien werde und sie vorgängig das Fenster bearbeiten solle; während der Gefangenschaft im Keller habe K. _____ ihr nämlich jeweils am Abend am Kellerfenster Informationen übermittelt. Im Gegensatz dazu habe sie bei der Anhörung angegeben, der Beschwerdeführer habe durch K. _____ erfahren, dass sie im Keller eingesperrt gewesen sei, als diese den anderen Mädchen davon erzählt habe. Auf die Frage, woher K. _____

von ihrer Haft gewusst habe, habe sie zu Protokoll gegeben, das wisse sie nicht. Die Frage, ob sie während der Zeit, als sie im Keller eingesperrt gewesen sei, Kontakt mit K. _____ gehabt habe, habe sie überdies verneint.

E. 6.1.2

Zum anderen hält die Vorinstanz auch die Vorbringen der Beschwerdeführenden zum geltend gemachten Überfall im Iran für unglaubhaft. So handle es sich bei den Schilderungen des Beschwerdeführers lediglich um eine Aneinanderreihung von Geschehnissen ohne persönliche Note. Auch seine Antworten auf Nachfragen zu den geltend gemachten Geschehnissen seien insgesamt detailarm ausgefallen. Auf die Frage, ob er den Moment wiedergeben könne, als er die zwei Personen in seinem Haus gesehen habe, und ob er schildern könne, was alles passiert sei, habe er in stereotyper Art und Weise wiederholt, dass er geschlagen worden sei. Auf die Frage, was weiter vorgefallen sei, habe er geantwortet, es sei sonst nichts passiert. Er habe lediglich wiederholt, dass die Nachbarn eingeschritten seien. Er habe keinerlei Details zu diesem Vorfall angegeben, was erstaune, da die Beschwerdeführerin bei der BzP vorgebracht habe, sie habe H. _____ und der Beschwerdeführer seinerseits habe ihrem Bruder L. _____ die Maske vom Gesicht gerissen. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich daran erinnern könnte, wäre die Identität der beiden Angreifer tatsächlich aufgedeckt geworden, zumal es sich um ein einschneidendes Erlebnis gehandelt hätte, das einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen hätte. Die zu den Akten gereichten CDs, die eine Verletzung am Handgelenk der Beschwerdeführerin bestätigten, seien nicht geeignet zu einer anderen Einschätzung zu führen, zumal sie die Ursache der Verletzung nicht belegten.

E. 6.2

In ihrer Beschwerdeschrift halten die Beschwerdeführenden an der Glaubhaftigkeit ihrer Sachdarstellung fest. Sie verweisen auf zahlreiche Protokollstellen, die sehr wohl von einer erlebnisorientierten Erzählweise zeugten. Auch die HWV-Berichte vermöchten die Glaubhaftigkeit zu stützen. Unstimmigkeiten könnten auch auf Übersetzungsfehler oder Missverständnisse zurückzuführen sein, zumal das SEM weder die Kopfverletzung des Beschwerdeführers oder seine Hörprobleme berücksichtigt habe, und auch nicht ihren tiefen Bildungsstand. Auf einzelne Einwände wird in den folgenden Erwägungen eingegangen.

E. 7

Vorab ist festzustellen, dass die sinngemäss erhobenen formellen Einwände, wonach nicht berücksichtigt worden sei, dass es dem Beschwerdeführer bei der Anhörung schwergefallen sei, über das Erlebte zu berichten und die Vorinstanz auch den tiefen Bildungsstand nicht berücksichtigt habe, unberechtigt sind. Aus den Anhörungsprotokollen ergibt sich eine sehr sorgfältige Befragungsweise. Zuerst wurden zahlreiche einleitende Fragen gestellt (vgl. A32 F1-F42) und der Beschwerdeführer wurde gebeten, zu sagen, wenn er etwas nicht verstehe (vgl. ebd. F2, F7). Die Befragerin hat ihn sodann in freier Rede sprechen lassen und zahlreiche offene Fragen oder Rückfragen gestellt; am Schluss hat sie sodann mehrmals nachgefragt, ob er nun alles habe sagen können (vgl. ebd. F141f., F144, F149) und ihn auch mit Unstimmigkeiten und Widersprüchen konfrontiert, die sie erkannt hatte (vgl. ebd. F146-F148). Es ist auch nicht erkennbar, inwiefern sich der Beschwerdeführer nicht hätte hinreichend äussern können, weil er aufgrund eines Schlages auf den Kopf oder seiner Hörprobleme nicht dazu in der Lage gewesen wäre. Vielmehr hat er viele der offen gestellten Fragen ausführlich und verständlich beantwortet. Keine Hinweise gibt es auch

auf Übersetzungsfehler. Auch an der BzP gab der Beschwerdeführer an, die Dolmetscherin von der Sprache her gut zu verstehen, wenn sie laut genügend spreche, und auch dort wurde er darauf aufmerksam gemacht, dass er sagen solle, wenn er etwas von der Lautstärke her oder inhaltlich nicht richtig verstehe, und dass dies wichtig sei (vgl. A17 einleitende Fragen, h). Dass der Beschwerdeführer dort sodann durchaus in der Lage war, Korrekturen anzumerken, ist aus der Ziffer 5.02 ersichtlich. Auch die von der Beschwerdeführerin erhobenen formellen Einwände sind unberechtigt. So ist nicht ersichtlich, weshalb das SEM gehalten gewesen wäre, ihr weitere Fragen zu stellen oder inwiefern es bei ihr zu einem Übersetzungsfehler bei der BzP gekommen wäre, den sie anlässlich der Rückübersetzung und Unterschrift nicht bemerkt hätte. Abschliessend kann auf die Berichte der HWV verwiesen werden, die der Beschwerde beigelegt wurden. Diesen sind gerade keine Hinweise auf formelle Fehler zu entnehmen, im Gegenteil wird dort festgehalten, die befragenden Personen seien sehr geduldig, empathisch, einfühlend gewesen, würden ihre Sache gut machen und die Verständigung habe funktioniert. Es sind zusammenfassend keine Gründe ersichtlich, die eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz rechtfertigen würden. Der diesbezügliche Antrag ist abzuweisen.

E. 8.1

In materieller Hinsicht, folgert das Bundesverwaltungsgericht nach Überprüfung aller Akten, dass das SEM zu Recht zum Schluss gelangt ist, in einer Gesamtwürdigung seien die geltend gemachten Ausreise- und Asylgründe nicht glaubhaft. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen keine andere Einschätzung zu bewirken.

E. 8.1.1

Zwar sind verschiedene Einwände der Beschwerdeführenden berechtigt. So sind ihre Schilderungen nicht überall wenig konkret und pauschal ausgefallen. Sie enthalten auch Merkmale, die, basierend auf Erkenntnissen der Aussagepsychologie, geeignet sind, eine Sachdarstellung als glaubhaft zu qualifizieren (sog. Realkennzeichen, vgl. dazu Angelika Birck, Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?, Heidelberg 2002, S. 82 ff. und S. 139 ff.; Revital Ludewig/Daphna Tavor/Sonja Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1423 ff.; vgl. auch BGE 129 I 49 E. 5 sowie BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1 und 2012/5 E. 2.2, jeweils m.w.H.). Die Angaben zur Herkunftsregion sind beispielsweise anschaulich und mit Einzelheiten versehen ausgefallen (vgl. u.a. A32 F14-20, F26f., F29 oder A30 F28-31, F35-41, F44 f. und F127). Zu Recht wird in der Beschwerde auch eingewandt, entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien die Angaben dazu, wie sich die Beschwerdeführenden kennengelernt hätten, nicht weltfremd. Vielmehr sind ihre diesbezüglichen Schilderungen nachvollziehbar und gut vereinbar mit der geltend gemachten Herkunft aus einer traditionellen und ländlichen Gegend (vgl. u.a. A32 F75f. und A30 F130-134 F31, F41, F44 f. und F127). Richtig ist auch, dass die Beschwerdeführerin wiederholt weinte, als sie von den Schlägen ihres Vaters erzählte und vom Eingesperrt sein (vgl. u.a. A30 F46 oder F57). Darauf weist auch die HWV in ihrem Bericht hin. Ausserdem hat sie die Beschreibung des Kellers durchaus mit Einzelheiten beschrieben (vgl. z.B. ebd. F49).

E. 8.1.2

Demgegenüber fallen die vom SEM zu Recht aufgeführten erheblichen Widersprüche in den Aussagen der Beschwerdeführenden zur Gefangenschaft der Beschwerdeführerin im

Keller, die wegen der unerlaubten Beziehung erfolgt sei, besonders ins Gewicht. Dazu kann auf die entsprechende ausführliche Erwägung in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. oben unter E. 6.1.1 letzter Abschnitt). Zu Recht wird bereits vom SEM festgehalten, die Erklärungen anlässlich des rechtlichen Gehörs vermöchten nichts zu bewirken. In der Beschwerde werden diese Einwände lediglich wiederholt; ergänzend kann dazu auf das unter der Abhandlung des Rückweisungsantrags Gesagte verwiesen werden (vgl. oben E. 7). Den Akten sind zudem weitere wesentliche Unstimmigkeiten zu entnehmen. So gab die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP an, ihre Eltern hätten einmal gesehen, wie sie mit dem Beschwerdeführer geredet habe und sie in der Folge verprügelt und in den Keller gesperrt (vgl. A18 Ziff. 7.01). Im Gegensatz dazu machte sie bei der Anhörung geltend, die Eltern hätten von den heimlichen Treffen nichts gewusst und sie wisse nicht, wie sie davon erfahren hätten (vgl. A30 F46). Nicht vereinbaren lässt sich auch die eindeutige Angabe der Beschwerdeführerin an der BzP, der Beschwerdeführer habe sie über ihre Freundin wissen lassen, das sie am Fenster etwas machen solle, damit er sie leichter befreien könne (vgl. A18 Ziff. 7.01), mit ihrer späteren Angabe, sie habe während ihrer Haft mit niemandem, insbesondere nicht mit ihrer Freundin, Kontakt gehabt (vgl. A30 F77f.).

E. 8.1.3

In einer Abwägung des bisher Gesagten, vermögen die Beschwerdeführenden auch in Berücksichtigung ihrer teilweise berechtigten Einwände nicht glaubhaft zu machen, dass sie aufgrund einer nicht akzeptierten Beziehung vor ihrer Ausreise in Afghanistan Übergriffe erlebt und ihnen weitere solche gedroht hätten. Damit ist grundsätzlich auch der damit zusammenhängenden behaupteten späteren Verfolgung im Iran bereits die Grundlage entzogen. Zwar sind auch in Bezug auf den Überfall nicht ganz alle Angaben der Beschwerdeführenden substanzlos ausgefallen; so wirkt etwa die Umschreibung, wie andere Sachen in den Hintergrund getreten seien beim Überfall, durchaus echt (vgl. A32 F104, F115). Auch der Einwand der Beschwerdeführerin, es habe auch ihrerseits lebensnahe Schilderungen gegeben, etwa hinsichtlich der beim Überfall erlittenen Verletzungen, ist berechtigt (vgl. A30 F46, S. 6 unten). Dennoch zeigt das SEM zu Recht auch un plausible Aussagen auf, es kann darauf verwiesen werden (vgl. oben E. 6.1.2). Zusätzliche Rückfragen, wie in der Beschwerde moniert wird, waren, wie bereits erwähnt, auch in Berücksichtigung der individuellen Umstände des Beschwerdeführers nicht von Nöten. Auch hier kommen noch weitere Unstimmigkeiten hinzu. So verstrickte sich der Beschwerdeführer in einen erheblichen Widerspruch, wenn er bei der BzP angab, er habe nach dem Vorfall seinen Arbeitgeber angerufen (vgl. A17/15 Ziff. 7.01) und dann an der Anhörung geltend machte, seine Tochter habe seinen Arbeitgeber telefonisch kontaktiert (vgl. A32 F69). Auch die Vorbringen zu der angeblichen Suche nach dem Beschwerdeführer mittels Fotografie sind widersprüchlich ausgefallen. So gab der Beschwerdeführer bei der BzP an, mehrere Personen hätten nach ihm gesucht (vgl. A17 Ziff. 7.01), während er anlässlich der Anhörung nur eine Person erwähnte, die sich nach ihm erkundigt habe (vgl. A32 F62).

E. 8.1.4

Insgesamt ergibt sich, dass die Beschwerdeführenden zwar einzelne Sachvorbringen tatsächlich mit Einzelheiten versehen und lebensnah vorgebracht haben. Angesichts der Herkunft der Beschwerdeführerin kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sie in ihrer Jugend Übergriffe ihres Vaters erlebt hat und auch eingesperrt worden ist. Damit ist aber

die geltend gemachte Asylbegründung noch nicht glaubhaft gemacht. Ebenso wahrscheinlich ist, dass ihr Leiden, das offenbar auch an der Anhörung zum Ausdruck gekommen ist, auf die allgemeinen Lebensumstände, denen sie als junge Frau in einer ländlichen Gegend Afghanistans unterworfen war, zurückzuführen ist. Für eine solche Einschätzung spricht nicht zuletzt ihre Antwort auf die Frage 125 ("Ich möchte noch einmal zurückkommen auf den Keller, in dem Sie eingesperrt waren [...] Haben Sie noch mehr Erinnerungen an diese Zeit, Eindrücke oder Gefühle, die sie durchlebt haben?"). Statt auf das konkrete Ereignis zurückzukommen, auf das die Befragte sich bezieht, verbindet die Beschwerdeführerin dort die Schläge ihres Vaters direkt mit dem Umstand, dass sie die Schule nicht besuchen dürfen und so auch keine Möglichkeit gehabt habe, ihre Berufswünsche und Träume zu verwirklichen. Auch in Bezug auf den Iran kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Ereignisse zugetragen haben, die Beschwerdeführenden möglicherweise auch einen Überfall erlebt haben. In einer Gesamtwürdigung ist aber die Sachdarstellung der Beschwerdeführenden aufgrund erheblicher Widersprüche in zentralen Elementen, die sich weder aus formellen Gründen erklären lassen noch materiell von den Beschwerdeführenden erklärt werden können, nicht glaubhaft. Damit war weder für den Ausreisezeitpunkt aus Afghanistan noch ist für eine heutige hypothetische Rückkehr in den Heimatstaat mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden und ihre Kinder aufgrund einer als illegitim betrachteten Beziehung ernsthafte Nachteile zu befürchten hatten respektive hätten.

E. 8.2

Zusammenfassend hat das SEM zu Recht festgestellt, die Beschwerdeführenden erfüllten die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht und es hat deswegen auch zu Recht ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihre Rechtsbegehren jedoch nicht von vornherein als aussichtslos betrachtet werden können und ihre Bedürftigkeit ausgewiesen ist, ist das

Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Die Beschwerdeführenden haben die mit nachgereichter Beschwerdeverbesserung in Form ihrer Originalunterschrift rechtsgenügende Beschwerdeschrift offenbar selbst verfasst, wobei ersichtlich ist, dass sie vermutlich über einen juristischen Beistand verfügt haben. Abgesehen von der von Amtes wegen eingeholten Beschwerdeverbesserung drängten sich weitere Instruktionsmassnahmen nicht auf. Die Beiordnung einer amtlichen Rechtsvertretung (aArt. 110a Abs. 1 AsylG), auf welche die Beschwerdeführenden grundsätzlich Anspruch hätten, würde folglich einen prozessualen Leerlauf bedeuten. Der diesbezügliche Antrag ist daher abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.